

# Rot-Grün-Weiße Hilfe e.V.

## Satzung

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Rot-Grün-Weiße Hilfe“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die in juristische Konflikte im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten als Anhänger des FC Augsburg geraten sind.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung bei Problemen mit Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft)
- Vermittlung von erfahrenen Rechtsanwälten sowie weiteren Stellen, die juristische Hilfe leisten dürfen
- Aufklärungsarbeit wie z.B. die Erstellung von Informationsmaterialien sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung über Rechte und Pflichten gegenüber der Exekutive
- Beobachtung und Dokumentation von polizeilichen Maßnahmen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen des FCA
- Finanzielle Unterstützung zur Begleichung von Anwaltshonoraren und Verfahrenskosten (siehe Ziffer 4)
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit (soweit Anträge auf finanzielle Unterstützung gestellt wurden, ist die Projektleitung hierbei nicht zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und Medien verpflichtet)
- Vertretung von FCA-Fans gegenüber dem Fußball-Club Augsburg 1907 e.V. und dessen Beteiligungsgesellschaften
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Fanorganisationen bei gleicher Interessenlage
- Förderung eines von gegenseitigem Respekt getragenen und toleranten Umgangs in der Fanszene des FCA

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks.

### § 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Anträge auf finanzielle Unterstützung bei juristischen Auseinandersetzungen sind schriftlich oder per eMail beim Vorstand einzureichen und sollen eine kurze Schilderung des Tatvorwurfs enthalten. Inhaltliche Einlassungen zum Tatvorwurf sind dabei zu unterlassen.

Auf Aufforderung des Vorstands sind ergänzende Informationen wie der Aktenauszug in Strafsachen, Verwaltungsakte in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten oder Schriftverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten vorzulegen. Der Vorstand unterstützt die Beibringung von Unterlagen bzw. die Akteneinsicht, sofern erforderlich, durch Vermittlung eines Rechtsanwalts.

Der vom Vorstand eingesetzte Hilfeausschuss beschließt nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit über die Unterstützungsleistung sowie über deren Art und Höhe. Ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht. Insbesondere wird durch die Unterstützung nicht die Durchführung von Straftaten durch die Deckung der daraus resultierenden juristischen Folgekosten gefördert. Jedoch gilt das rechtsstaatliche Prinzip uneingeschränkt, dass jeder das Recht auf ein faires Verfahren hat. Daher wird bei der Entscheidung keine Art des Tatvorwurfs kategorisch ausgeschlossen, sondern jeder Einzelfall wird gesondert geprüft. Bei der Entscheidung über den Antrag sollen insbesondere folgende Angaben berücksichtigt werden:

- Regelmäßige Beitragszahlung
- Lage der Kasse
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle
- Finanzielle Situation des/der Betroffenen

Der Hilfeausschuss soll nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen über den Antrag entscheiden und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich oder per eMail mitteilen. Wird ein Beschluss für die Deckungszusage oder Bezuschussung vom Vorstand gefasst, so verliert dieser automatisch seine Gültigkeit, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Mitgliedschaft des Betroffenen erloschen/gekündigt ist, das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist oder falsche Angaben gegenüber dem Vorstand gemacht wurden.

Vor der Entscheidung kann der Vorstand weitere Informationen von dritter Seite, beispielsweise von Vertretern und Beauftragten des FCA einholen.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online/per eMail zu stellen, bei minderjährigen Mitgliedern ausschließlich schriftlich durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder per eMail. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per eMail unter Angabe des Vorschlags zur Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der eMail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/eMail-Adresse gerichtet war.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung bei Veranstaltungsbeginn.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch im Falle des Beschlusses über eine beantragte Änderung des Vereinszwecks.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen der Satzung (§ 33 Abs.1 S.1 BGB) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Änderungen des Vereinszwecks (§ 33 Abs.1 S.2 BGB) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 (Hilfesausschuss)**

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand bis zu vier weitere Mitglieder in den Hilfesausschuss berufen, der über Unterstützungsleistungen entscheidet.

Stimmberechtigt im Unterstützungsausschuss sind die Vorstandsmitglieder und alle von ihm berufenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

## **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

*an die Szene Fuggerstadt e.V.,*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 17.02.2017